



Unterrichtung 19/261

der Landesregierung

Vorbereitung eines Achten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (8. MÄStV HSH)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

6. November 2020

Vorbereitung eines Achten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (8. MÄStV HSH)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein beabsichtigen den Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein in Form eines Achten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein (8. MÄStV HSH) zu novellieren. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zum Entwurf des 8. MÄStV HSH ermöglicht.

Den ersten Entwurf des 8. MÄStV HSH füge ich Ihnen bei (**Anlage**).

Wesentliche Eckpunkte der Novellierung sind:

- Einmalige Änderung der Zuweisungsdauer bzgl. der 2. landesweiten UKW-Kette Mit Blick auf die im nächsten Jahr anstehende Ausschreibung der 2. landesweiten UKW-Hörfunkkette in Schleswig-Holstein besteht ein Handlungsbedarf bezüglich des im geltenden Recht vorgesehenen Ausschreibungszeitraumes von zehn Jahren. Hinsichtlich des DAB+-Ausbaus ist es notwendig eine Neuregelung für die Ausschreibung zu treffen. Eine Zuweisung nach dem geltenden Recht würde einen Bestandsschutz für den Zeitraum von zehn Jahren konstituieren und eine mögliche Entscheidung bezüglich der Zukunft des UKW-Netzes damit erheblich verzögern. Vor diesem Hintergrund soll ein sog. Vorschaltstaatsvertrags vereinbart werden, der bezüglich der 2. landesweiten UKW-Hörfunkkette in Schleswig-Holstein einmalig einen Ausschreibungszeitraum von drei Jahren vorsieht. Insbesondere die Erkenntnisse aus dem Modellversuch DAB+ könnten auf diese Weise im nächsten MÄStV HSH hinsichtlich der Zukunft des UKW-Netzes Berücksichtigung finden.
- Erste Anpassungen des MStV HSH an den MStV der Länder
Der Entwurf des 8. MÄStV HSH setzt die dringendsten Anpassungen an die neue Terminologie und Systematik des demnächst in Kraft tretenden Medienstaatsvertrages der Länder um, welcher den Rundfunkstaatsvertrag ersetzen wird. Die Anpassungen in dem anliegenden Entwurf sind nicht abschließend. Sie dienen vielmehr dazu, zeitlich dringende Sachverhalte schnellst möglich umzusetzen.
- Einführung einer Vorschrift zur Vornahme von Förderungen aus Bundes- und Landesmitteln durch die MA HSH
Der Entwurf sieht die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Vornahme von Förderungen des privaten Rundfunks aus Fördermitteln des Bundes oder der Länder durch die MA HSH vor. Damit wird die MA HSH künftig in die Lage versetzt, in Sondersituationen wie der Corona-Krise Gelder der öffentlichen Hand nach Prüfung entsprechender Anträge an private Rundfunkveranstalter auszuzahlen.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 beschlossen, dass der Ministerpräsident dem Staatsvertrag zustimmen und ihn unterzeichnet darf. Die Planung sieht vor, dass der

Staatsvertrag bis Mitte Dezember 2020 von den beiden Staatsvertragsländern unterzeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Willensbildung des Landtages abgeschlossen sein. Der Staatsvertrag soll spätestens am 01.05.2021 in Kraft treten. Die erste Lesung des Landtages könnte demnach in der Januar-Sitzung des Landtages erfolgen. Die zweite Lesung sollte im Februar stattfinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen: Entwurf (Stand: 02.11.2020)

Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Achter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 8. MÄStV HSH)

Stand: 02.11.2020

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 7. und 13. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe angefügt:
„§ 21a Anwendung des Medienstaatsvertrages“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 gestrichen.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
„§ 31 Medienplattformen und Benutzeroberflächen“.
4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu §§ 32 bis 32g gestrichen.
5. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, sowie für die Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, den Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg und den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein. Er gilt ebenfalls für Modellversuche sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Angebote finden Anwendung.

(2) Für bundesweit verbreitete private Angebote gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Abs. 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 51 des Medienstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 68 des Medienstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 50, 59 bis 67 sowie 106 bis 109 des Medienstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 die Bestimmungen in den §§ 53 bis 58 des Medienstaatsvertrages,
5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 51 die Bestimmung in § 115 des Medienstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
6. über Straftaten nach § 52 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 in Verbindung mit §§ 102, 108 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 sowie § 107 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

(4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 101 Abs. 2 bis 6 des Medienstaatsvertrages.

(5) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts die Bestimmungen des I., II. und IV. Abschnitts des Medienstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die §§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages, für solche die vor dem [Datum des Inkrafttretens des MStV] angezeigt wurden, gilt § 54 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages.

(7) Der Staatsvertrag gilt für Telemedienanbieter gemäß § 1 Abs. 7 und 8 des Medienstaatsvertrages.

(8) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieser Staatsvertrag nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

6. Hinter § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt

„§ 21a
Anwendung des Medienstaatsvertrages

Für Telemedien gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt

„(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2 können die dann jeweils nicht mehr genutzten Frequenzen zur ergänzenden Versorgung des

Hamburger Sendegebiets von in Hamburg zugelassenen Rundfunkveranstaltern genutzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ durch die Textstelle 3 bis 10“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 7 Sätze 1 und 2 erfolgt die Zuweisung der 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten UKW-Kette nach Auslauf der bestehenden Zuweisung einmalig für die Dauer von drei Jahren. Bei der Ausschreibung gemäß Abs. 3 ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.“

c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die neuen Absätze 9 bis 11.

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst

„§ 29
Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages.

(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und Medienplattformen werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung nach § 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages eintritt, nicht entschädigt.“

10. § 30 wird gestrichen.

11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf allen technischen Übertragungskapazitäten gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrages in seiner jeweiligen Fassung.“

12. §§ 32 bis 32g werden gestrichen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach

dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt). Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach dem VII. Abschnitt des Medienstaatsvertrages.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt kann ferner Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landesfördermitteln vornehmen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 104 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom xxx (BGBl. I S. xxx). Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

14. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Medienstaatsvertrag,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 13 werden die neuen Nummern 3 bis 14.

c) Nach der neuen Nummer 14 wird die folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, den Widerruf, die Aufhebung und die Beanstandung einer solchen Anerkennung gem. § 19 Abs. 5, 6, 8 Medienstaatsvertrag,“.

d) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wird wie folgt neu gefasst:

„16. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und über diesbezügliche Förderrichtlinien, sowie über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 5,“.

e) Nach der neuen Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 87 Medienstaatsvertrag.“

15. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nummern 1, 5, 8 bis 10 und 11 sowie § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates erforderlich. Entscheidet der Medienrat über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.“

16. § 47 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung bei Anrufung wegen Uneinigkeit über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme gem. § 83 Abs. 3 Medienstaatsvertrag,“.

b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 11 und 12.

17. In § 51 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

18. § 55 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern aus den Mitteln nach Abs. 1 ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. April 2021 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

, den 2021

Für das Land Schleswig-Holstein

, den 2021

Protokollerklärung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zum 8. Medienänderungsstaatsvertrag HSH:

Die Länder schaffen mit der Neuregelung von § 38 Abs. 2 Satz 5 Medienstaatsvertrag HSH die Grundlage dafür, dass die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Förderungen des privaten Rundfunks aus Mitteln von Bund und Ländern vornehmen kann. Dies geschieht mit Blick auf die aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus. Die Länder nehmen auf Basis erster Erfahrungen mit entsprechenden Förderungen eine Überprüfung dieser und ggf. weiterer Vorschriften spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des 8. Medienänderungsstaatsvertrags HSH in Aussicht.